

Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

zwischen

Kreis Warendorf
Amt für Jugend und Bildung
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

(nachfolgend „öffentlicher Träger der Jugendhilfe“ genannt)

und

(nachfolgend „freier Träger der Jugendhilfe“ genannt)

Präambel

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorfes zu regeln und somit die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemeinschaftlich zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe umzusetzen. Über diese Vereinbarung hinausgehende Regelungen und Absprachen nach eigenem Entschluss der Träger bleiben unberührt. Vereine und Verbände werden in dieser Rahmenvereinbarung im Folgenden unter „freier Träger“ mitgenannt. Im nachfolgenden wird das Wohl des Kindes oder Jugendlichen als Kindeswohl bezeichnet.

§ 1

Schutzauftrag als gemeinsame Aufgabe

- (1) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung stellt eine gemeinsame Aufgabe des öffentlichen und des freien Trägers der Jugendhilfe (vgl. § 8a SGB VIII). Die Sicherstellung dieses Auftrages ist zunächst aus der eigenen Verantwortung als Träger der Jugendhilfe wahrzunehmen und auszugestalten (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Sie erfordert die Bereitschaft zur Kooperation, zum Informationsaustausch und

zur qualitativen Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes. Maßstab für das Handeln des Trägers der öffentlichen und der freien Jugendhilfe ist die Sicherstellung des Kindeswohles und die damit verbundene Abwendung der Gefährdung (vgl. § 1 Abs. 3, Nr. 3 SGB VIII).

- (2) Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe obliegt die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII (vgl. § 79 Abs. 1 SGB VIII). Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes (vgl. § 1 Abs. 2 SGB VIII) und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls (vgl. § 8a SGB VIII).
- (3) Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen nach dem SGB VIII in Einrichtungen und Diensten des Trägers der freien Jugendhilfe erhalten, wird dieser eigene Schutzauftrag durch den Abschluss dieser Vereinbarung im Rahmen der Leistungsgewährung durch den freien Träger wahrgenommen. Die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bleibt davon unberührt.
- (4) Der Träger der freien Jugendhilfe gestaltet die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und weisungsungebunden (vgl. § 4 Abs. 1 SGB VIII).
- (5) Die Leistungsträger und die Institutionen im Kinderschutz haben sich gegenseitig über das Angebotsspektrum, die Angebotsgestaltung und die Angebotsentwicklung im Bereich des Kinderschutzes zu informieren und entsprechende Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen (vgl. § 3 KKG).
- (6) Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Beteiligung des freien Trägers im Rahmen der Abschätzung des Gefährdungsrisikos für erforderlich, wird dieser die Fachkräfte des freien Trägers mit einbeziehen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in verb. mit § 4 Abs. 3 KKG).

§ 2

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Gefährdungseinschätzung

- (1) Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat sich der Träger der freien Jugendhilfe der Abwendung der Gefährdung in eigener Verantwortung anzunehmen. Das Handbuch Kinderschutz im Kreis Warendorf bietet hierzu eine Orientierung.
- (2) Zunächst erfolgt eine Dokumentation der Gefährdungssituation sowie die Informationsweitergabe an die zuständige Leitungsperson. Im nächsten Schritt erfolgt eine interne Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Hierfür wird eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen. Nach der internen Gefährdungseinschätzung sind entsprechend ihrer Entwicklung Kinder und Jugendliche miteinzubeziehen. Die Personensorgeberechtigten selbst und die Kinder und Jugendlichen sind in die Abschätzung des Gefährdungsrisikos in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (§ 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).
- (3) Erscheinen zur Abwendung einer möglichen Gefährdung weitergehende Hilfen für geeignet und notwendig, so sind diese den Personensorgeberechtigten anzubieten (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Mit den Personensorgeberechtigten sind Vereinbarungen zu treffen, um eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Der Träger der freien Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die Betroffenen ggf. weitergehende

Beratungsangebote und Hilfen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Nach dem Gespräch mit den Personensorgeberechtigten sind weitergehende Beobachtungen bezogen auf den Fall zu dokumentieren. Mit den Eltern ist ein terminiertes Ende der Beobachtung zu treffen.

- (4) Den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wird im Rahmen der Gefährdungseinschätzung Rechnung getragen.
- (5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im „Handbuch Kinderschutz im Kreis Warendorf“ Instrumente zur Dokumentation, Gefährdungseinschätzung und Meldung an das zuständige Jugendamt bereit. Das benannte Vorgehen wird dort ausführlich dargestellt und erläutert.

§ 3

Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der unmittelbaren Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies ist auch dann zu bejahen, wenn die personensorgeberechtigte Person nicht bereit oder in der Lage ist, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- (2) Zur Abwendung der unmittelbaren Gefährdung hat der freie Träger die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe erforderlich. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichtes durch eben diesen Träger möglich.

§ 4

Insoweit erfahrene Fachkraft

- (1) Der Träger der freien Jugendhilfe zieht zur gegebener Stelle des internen Kinderschutzkonzepts bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. Der öffentliche Träger stellt sicher, dass „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Träger, die nicht über eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ verfügen, haben die Möglichkeit eine solche über den öffentlichen Träger anzufordern (vgl. § 8b SGB VIII).

§ 5

Informationsweitergabe

- (1) Der Träger der freien Jugendhilfe unterrichtet im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, wenn er dies für erforderlich hält und die von den Personensorgeberechtigten akzeptierte Jugendhilfeleistung und andere Maßnahmen von ihm selbst nicht angeboten werden können (§ 8a Abs. 3 SGB VIII). Der Träger der freien Jugendhilfe unterrichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe ferner, wenn

Jugendhilfemaßnahmen oder andere Maßnahmen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage bzw. bereit sind, diese in Anspruch zu nehmen und die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII).

- (2) Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Informationen über Kindeswohlgefährdung entsprechend dieser Vereinbarung unverzüglich schriftlich an den örtlichen Träger der Jugendhilfe weiter zu geben. Bei einer akuten Gefährdung ist eine telefonische Meldung an den öffentlichen Träger möglich. Die schriftliche Dokumentation ist nachzureichen.
- (3) Durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt eine Rückmeldung gem. § 4 KKG über das Tätigwerden.

§ 6

Datenschutz

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, die sich aus § 35 SGB I (Sozialgeheimnis), §§ 61 bis 68 SGB VIII, 67 bis 85 a SGB X und § 4 KKG sowie der DSGVO ergeben.
- (2) Zum Schutz der Hilfe- und Vertrauensbeziehungen in der Kinder- und Jugendhilfe gilt, dass die Einwilligung der oder des Betroffenen einzuholen ist. Dies erfolgt durch eine Schweigepflichtsentbindung unter Nennung des Zwecks der Datenverarbeitung.
- (3) Daten sind grundsätzlich bei den Familien zu erheben, oder mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten bei Dritten zu erfragen. Stimmen die Personensorgeberechtigten einer Datenbeschaffung bei Dritten nicht zu, gilt: Ist der Schutz des Kindes gemäß § 8a SGB VIII gefährdet, können auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten Daten (bei Dritten) eingeholt und dem Zweck entsprechend weitergegeben und verwendet werden (vgl. § 62 Abs.3, Nr. 2d SGB VIII; § 64 SGB VIII). Auch hier müssen die Eltern über die Weitergabe der Daten informiert werden, sofern der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird (Transparenzgebot).
- (4) Ein Einverständnis der Personensorgeberechtigten zur Informationsgewinnung ist nicht erforderlich, wenn zu erwarten ist, dass die Erhebung der Informationen bei den Betroffenen den Schutz gefährdet (vgl. §§ 62 Abs.3, 65 SGB VIII).
- (5) Berufsgruppen, denen in ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden (vgl. § 3 Rahmenvereinbarung), sind dazu verpflichtet, den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu informieren sowie relevante Daten des Falls zu übermitteln (vgl. § 4 KKG).
- (6) Werden Sozialdaten an Fachkräfte außerhalb der eigenen Stelle weitergegeben, bspw. im Rahmen einer Beratung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, so sind diese zu anonymisieren resp. zu pseudonymisieren (vgl. §§ 64 Abs. 2a, Abs. 3, 65 SGB VIII). Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII sind Sozialdaten, die der Fachkraft persönlich anvertraut wurden, ebenso zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII i.V. m. § 64 Abs. 2a SGB VIII).

§ 7

Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 72 SGB VIII und Fortbildung

- (1) Der Träger der freien Jugendhilfe stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die dafür eine persönliche Eignung aufweisen. Gemäß § 72a SGB VIII dürfen daher rechtskräftig verurteilte Personen keine Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Der Träger stellt sicher, dass ihm nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erweiterte Führungszeugnisse der Mitarbeitenden vorliegen. Die Abfrage des Führungszeugnisses wird längstens alle fünf Jahre wiederholt.
- (2) Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet seine Beschäftigten mitzuteilen, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, das sich auf folgende Paragraphen bezieht: §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184g, 184i, 184j, 201a Abs. 3, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB).
- (3) Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass das Wissen und die Handlungssicherheit hinsichtlich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch regelmäßige Informationen und Fortbildungen gefestigt werden. Insbesondere neu beschäftigte Personen werden auf die Wahrnehmung des Schutzauftrages hingewiesen und verpflichtet.

§ 8

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- (1) Der rechtlich verankerte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung stellt ein entsprechendes Qualitätsmerkmal im Kontext der zu erbringenden Jugendhilfeleistung dar. Im Zusammenwirken des öffentlichen und des freien Trägers der Jugendhilfe sind daher entsprechende Standards, Einschätzungskriterien und Verfahrensabläufe Gegenstand der trägerübergreifenden Qualitätsentwicklung.
- (2) Funktion und Aufgabenstellung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist in Abstimmung zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe kontinuierlich weiterzuentwickeln. Grundlage für die Umsetzung der Beratung gem. § 8b SGB VIII, der Trägereigenen insoweit Erfahrenen Fachkraft sind die jeweils aktuell Empfehlungen der Landesjugendämter (LWL / LVR). Diese geben den Orientierungsrahmen für Qualifikation und Beratungsprozess vor.
- (3) Der öffentliche Träger stellt im „Handbuch Kinderschutz im Kreis Warendorf“ Instrumente zur Dokumentation, Gefährdungseinschätzung und Meldung bereit. Er stellt in dem Handbuch Informationen zu Zuständigkeiten, Verfahrensabläufen, Erreichbarkeit und den fachlichen sowie gesetzlichen Grundlagen seiner Arbeit dar. Zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung werden die Inhalte des Handbuches auf Basis der fachlichen und gesetzlichen Regelungen aktualisiert und bereitgestellt.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Frist für eine Kündigung beträgt sechs Monate zum Jahresende. Eine Kündigung ist nur in schriftlicher Form möglich.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu der Vereinbarung wurden nicht getroffen. Spätere Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Warendorf, den _____

Anke Frölich
Leiterin des Amtes für Jugend und Bildung

_____, den _____
Ort Datum

Freier Träger